

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

# Kesselwasser-Konditionierung JH 1

Seite 1 von 6
Erstellt am 10.09.01
Änderungsst. 12.08.15
T. Nr.: 1701531

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Angaben zum Produkt: Kesselwasser-Konditionierung

Handelsname: JH 1

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung: Kesselwasser-Konditionierung

Artikel-Nr.: 8838150

REACH Registriernummer: Eine Registriernummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da der Stoff oder

seine Verwendung nach Artikel 2 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder die Registrierung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: ---

Verwendungszweck: Zusatzstoff für die Wasserbehandlung

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

#### **Hersteller / Lieferant:**

JUDO Wasseraufbereitung GmbH

Hohreuschstr. 39 – 41, D-71364 Winnenden

Telefon: (0 71 95) 6 92-0

Auskunftgebender Bereich: Geschäftsbereich Industriewassertechnik

E-Mail: peter.mueller@judo.eu

1.4 Notfallauskunft: Gift-Notdienst München (089) 1 92 40

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gemäß Gesetzgebung der Europäischen Union ist dieser Stoff als nicht gefährlich eingestuft.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

#### Globally Harmonized System, EU (GHS)

Kennzeichnung nach Verordnung EG 1272/2008 (CLP): Muss nicht etikettiert werden

Gefahrenhinweise: ---

Sicherheitshinweise (Vorbeugung): ---

Sicherheitshinweise (Reaktion):

Sicherheitshinweise (Entsorgung): ---

2.3 Sonstige Gefahren: Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1 Chemische Charakterisierung (Zubereitung)

Beschreibung: Mischung aus Natriumsulfit und Natriumphosphat

<b>CAS-Nr.</b> 7757-83-7	EINECS	Stoff Natriumsulfit	EG- Nummer 231-821-4	Kennzeich- nung (GHS) 	Konzentrati- on 
<b>CAS-Nr.</b> 7601-54-9	EINECS	Stoff Natriumphosphat	EG- Nummer 231-509-8	Kennzeich- nung (GHS)	Konzentrati- on 



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

# Kesselwasser-Konditionierung JH 1

Seite 2 von 6
Erstellt am 10.09.01
Änderungsst. 12.08.15
T. Nr.: 1701531

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen: ---

**Nach Hautkontakt:** Bei Berührungen mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser spülen, bei bestehender Reizung Augenarzt konsultieren.

**Nach Verschlucken:** Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen: ---

Gefahren: ---

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:** Es sind keine speziellen Maßnahmen bekannt. Symptomatische Behandlung vornehmen.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

**Allgemeines**: Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen. **Geeignete Löschmittel:** Wasser, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: ---

**5.2** Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Bei Brand kann freigesetzt werden: Verbrennung erzeugt Schwefeloxide, Kohlenmonoxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Druckausrüstung und vollständige Schutzkleidung tragen.

Weitere Angaben: ---

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Siehe Nr. 8.2 persönliche Schutzausrüstung
- **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:** Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Staubanfall vermeiden. Mit viel Wasser ausspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: ---



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

# Kesselwasser-Konditionierung JH 1

Seite 3 von 6
Erstellt am 10.09.01
Änderungsst. 12.08.15
T. Nr.: 1701531

#### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Hinweise zum sicheren Umgang: Stäube nicht einatmen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Nach Umgang mit dem Produkt Hände und alle ausgesetzten Hautpartien mit reichlich Wasser waschen. Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen. Behälter nach Gebrauch verschließen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: ---

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Im Originalbehälter aufbewahren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Nicht mit Säuren zusammen lagern. Kühl und trocken la-

gern.

Lagerklasse: 10 - 13

7.3 Spezifische Endanwendungen: ---

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1 Zu überwachende Parameter: ---

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

• Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Atemschutz bei ungenügender Absaugung oder längerer Einwirkung. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

#### Persönliche Schutzausrüstung



Atemschutz: Tragen einer Atemschutzmaske gemäß EN 140 oder EN 405, Filter P3 (EN 143:2000)

oder FFP3 (EN 149:2001)



• Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374-3



- Augenschutz: Schutzbrille nach EN 166
- Hautschutz: ---Körperschutz: ---

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Sicherheitsrelevante Daten:

Form:	Kristalle
Farbe:	weiß
Geruch:	geruchlos
pH-Wert	ca. 11,9 (bei 100g/l H₂O) bei 20 °C
Schmelzpunkt:	-
Siedepunkt/Siedebereich:	-
Flammpunkt:	-
Zündtemperatur:	-



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

# Kesselwasser-Konditionierung JH 1

Seite 4 von 6 Erstellt am 10.09.01 Änderungsst. 12.08.15 T. Nr.: 1701531

Dampfdruck:	-
Löslichkeit in Wasser (20°C)	ca. 200 g/l
Relative Dichte:	- Schüttdichte in kg/m³ ca.1.200

#### 9.2 Sonstige Angaben: ---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Siehe Abschnitt 10.3

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Thermische Zersetzung >500°C

10.5 Unverträgliche Materialien: ---

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Schwefeldioxid

#### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

#### Akute Toxizität:

 $LD_{50}$ , oral Ratte > 2.000 mg/kg, OECD 420  $LD_{50}$ , dermal Ratte > 2.000 mg/kg, OECD 402

Akute orale Toxizität (LD50): 2.610 mg/kg (Na<sub>2</sub>SO<sub>3</sub>) Spezies: Ratte: 7.400 mg/kg (Na<sub>3</sub>PO<sub>4</sub>) Akute Toxizität (LC50): 100 mg/l (Na<sub>2</sub>SO<sub>3</sub>) Spezies: Fische 1.650 mg/l (Na<sub>3</sub>PO<sub>4</sub>)

Subakute bis chronische Toxizität: ---

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Reizwirkung auf Haut und Schleimhäute

Schwere Augenschädigung/-reizung: ---

#### Sensibilisierung:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als sensibilisierend eingestuft sind.

#### Keimzell-Mutagenität:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als mutagen eingestuft sind.

#### Karzinogenität:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als karzinogen eingestuft wird.

Reproduktionstoxizität: ---

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Kann eine Reizung der Atemwege oder anderer Schleimhäute bewirken.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält < 20% Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition, Kategorie 3, eingestuft sind.

Aspirationsgefahr: ---



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

# Kesselwasser-Konditionierung JH 1

Seite 5 von 6 Erstellt am 10.09.01 Änderungsst. 12.08.15 T. Nr.: 1701531

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität: ---

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit: Phosphate und Sulfite sind als anorganische Substanzen nicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial: gering

12.4 Mobilität im Boden: ---

Ökotoxische Wirkungen: Kann in stehenden Gewässern zur Eutrophierung beitragen, daher nicht in Oberflächengewässer gelangen lassen.

Akute Fischtoxizität:

 $LC_{50}$  Fische 1 > 100 mg/l, (96 h)

EC<sub>50</sub> Daphnie 1 > 100 mg/l, (48 h Daphnia magna, OECD 202)

ErC<sub>50</sub> Algen > 100 mg/l, (72 h, Desmodesmus subspicatus algae, OECD 201)

NOEC chronisch Fisch > 100 mg/l (Regenbogenforelle, OECD 203) NOEC chronisch Schalentier > 100 mg/l (Daphnia magna, OECD 202)

NOEC chronisch Algen > 100 mg/l Desmodesmus subspicatus algae, OECD 201)

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung :

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Muss unter Beachtung der Sondermüllvorschriften einer Sondermüllentsorgung zugeführt werden.

**Ungereinigte Verpackungen:** Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Abfallschlüssel: 16 03 03 (EAK)

#### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

#### **Nationale Vorschriften**

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 schwach wassergefährdend (gemäß Anhang 4 VwVwS). Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.



gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

# Kesselwasser-Konditionierung JH 1

Seite 6 von 6
Erstellt am 10.09.01
Änderungsst. 12.08.15
T. Nr.: 1701531

#### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme: CAS: Chemical Abstracts Service

CLP: Classification, labelling, packaging DMEL: Derived maximum effect level DNEL: Derivative no effect level

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling

LC50: Median lethal concentration

LD50: Median lethal dose

NOAEL: No observed adverse effect level NOEC: No observed effect concentration

NOEL: No observed effect level OEL: Operator exposure level

PBT: Persistent, bioaccumulative, toxic PEC: Predicted effect concentration PNEC: Predicted no effect concentration vPvB: Very persistent, very bioaccumulative

# Daten gegenüber der Vorversion geändert:

12.08.2015 Aktualisierung: Überarbeitung gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006, (01.06.2015)

Überarbeitung gemäß GHS und CLP-Verordnung

#### **Weitere Informationen**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Arbeitssicherheit

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Arbeitssicherheit; Ansprechpartner: Herr P. Müller

(e-Mail: peter.mueller@judo.eu)